



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT STUTTGART

Abschlussprüfung für Schulfremde zum Erwerb des Abschlusszeugnisses der Werkrealschule

Voraussetzungen zur Zulassung

Die Werkrealschulabschlussprüfung kann als Schulfremder ablegen, wer...

- nicht bereits die ordentliche Werkrealschulabschlussprüfung mit Erfolg abgelegt hat
- nicht mehr als einmal erfolglos an der Werkrealschulabschlussprüfung teilgenommen hat
- die Abschlussprüfung nicht eher ablegt, als es bei normalem Schulbesuch möglich wäre
- keine öffentliche oder staatlich anerkannte Hauptschule, Werkrealschule, Realschule oder Gemeinschaftsschule und kein Gymnasium oder sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit entsprechendem Bildungsgang besucht.

Anmeldung zur Prüfung und Zulassung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim zuständigen Staatlichen Schulamt bis spätestens 1. März des jeweiligen Jahres (spätester Eingang beim Schulamt Stuttgart).

Bei der Anmeldung sind alle geforderten Unterlagen vollständig abzugeben. Die Entscheidung über die Zulassung teilt das Staatliche Schulamt den Bewerbern schriftlich mit.

Folgende Unterlagen sind vollständig bis **01. März** einzureichen:

- **Meldung zur Schulfremdenprüfung** (Formblatt 1 / 2.2 / 3 → siehe Link am Ende des Dokumentes)
- **Lebenslauf** (unterschrieben und mit Angaben zum Bildungsgang, ggf. zu ausgeübten Berufstätigkeiten)
- **Geburtsurkunde oder Reisepass oder Personalausweis** (in amtlich beglaubigter Kopie)
- **Abgangszeugnis oder Abschlusszeugnis** (beglaubigte Kopie bzw. Abschrift ausländischer Zeugnisse nur in beglaubigter deutscher Übersetzung)

Das Schulamt weist der Prüfungsteilnehmerin / dem Prüfungsteilnehmer eine entsprechende Prüfungsschule zu und versendet die ausgefüllten Meldeblätter an die Schule.

Die Prüfungsschule lädt die Prüfungsteilnehmerin/den Prüfungsteilnehmer zum Informationsgespräch, insbesondere über die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern, den Ablauf der Prüfung und die Kriterien des Bestehens, an die Schule ein.

Die Prüfungsinhalte folgen den Vorgaben des Bildungsplanes für das zum Werkrealschulabschluss führende Niveau. Sie umfassen die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 10, sowie das erforderliche Grundlagenwissen.

Übersicht über die Prüfungsteile

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und das Wahlpflichtfach (Technik oder AES - Alltagskultur-Ernährung-Soziales).

Deutsch

Die **Lektüre** für die Werkrealschulabschlussprüfung im **Schuljahr 2024/2025** ist „Krummer Hund“ von Juliane Pickel **oder alternativ** „Der große Sommer“ von Edward Arenz

Die **Schulen entscheiden** welche Lektüre in der Prüfung behandelt wird.

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer der schriftlichen Prüfung (mindestens eines, höchstens zwei), im Fach Englisch in Form der Kommunikationsprüfung, sowie nach Wahl des Prüflings auf ein Fach aus den Naturwissenschaften (Biologie **oder** Chemie **oder** Physik) **und** ein gesellschaftswissenschaftliches Fach (Geschichte **oder** Gemeinschaftskunde **oder** Geographie).

Vor Beginn der mündlichen Prüfung wird den Bewerbern das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling und Fach etwa 15 Minuten.

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

Deutsch	schriftliche Prüfung 100% oder 50%*	mündliche Prüfung (optional*) 50%*
Mathematik	schriftliche Prüfung 100% oder 50%*	mündliche Prüfung (optional*) 50%*
Wahlpflichtfach	schriftliche Prüfung 100% oder 50%*	mündliche Prüfung (optional*) 50%*
Englisch	schriftliche Prüfung 50%	mündliche Prüfung 50%
ein naturwissenschaftliches und ein gesellschaftswissenschaftliches Fach	mündliche Prüfung 100 %	

Optional*: mündliche Prüfung im vom Prüfling benannten Fach, in einem weiteren Fach möglich. Bei nur schriftlich geprüften Fächern ist die Note der Prüfung 100% der Endnote.

Termine

Schriftliche Prüfung

Deutsch	20. Mai 2025	
Englisch	22. Mai 2025	
Mathematik	26. Mai 2025	
Technik bzw. AES	28. Mai 2025	

Mündliche Prüfungen

Diese sollen am *Montag, 07. Juli beginnen und spätestens am Montag, 14. Juli* beendet sein.

Die Kommunikationsprüfung in Englisch findet nach der schriftlichen Englischprüfung statt. Den genauen Termin setzt die Prüfungsschule fest.

Nichtteilnahme, Rücktritt

- (1) Die Teile der Prüfung, an denen der Prüfling ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, werden jeweils mit der Note >>ungenügend<< bewertet. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen.
- (3) Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die nicht abgelegten Prüfungsteile können in einem Nachtermin nachgeholt werden. Kann der Prüfling an der Nachprüfung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise nicht teilnehmen, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

- (1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.
- (2) Das Mitführen von Mobiltelefonen, Armbanduhren mit der Funktionalität eines Computers und Zugang zum Internet (sog. Smartwatches) und anderen kommunikationselektronischen Medien in der Prüfung ist verboten und gilt als Täuschungshandlung im Sinne von § 8 der Werkrealschulabschlussprüfungsordnung.
- (3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" bewertet werden.
- (4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die untere Schulaufsichtsbehörde das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- (5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Für die Zuständigkeit gilt Absatz 3 Satz 1, für die Entscheidung in leichten Fällen Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

Informationen des Kultusministeriums und Formblätter zur Anmeldung:
<https://km.baden-wuerttemberg.de/de/schule/hauptschule/werkrealschule/termine-der-abschlusspruefungen-der-haupt-und-werkrealschule>